Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß §9 (1) bis (3) und (7) BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — §9(7)BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung — §9(1)1BauGB

(Die Zahlenwerte sind Beispiele)

- WR Reines Wohngebiet — §3BauNVO
- WA Allgemeines Wohngebiet — §4BauNVO
- WB Besonderes Wohngebiet — §4aBauNVO
- MD Dorfgebiet — §5BauNVO
- MI Mischgebiet — §6BauNVO
- MK Kerngebiet — §7BauNVO
- GE Gewerbegebiet — §8BauNVO
- GI Industriegebiet — §9BauNVO
- SO 1 Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §10BauNVO
- SO 2 Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §11BauNVO
- (I) zwingend
- I Höchstgrenze
- I-II Mindestgrenze-Höchstgrenze

Zahl der Vollgeschosse §16(2)BauNVO

- 0,4 Grundflächenzahl — §§16(2),17(1)und(2)BauNVO
- (0,8) Geschoßflächenzahl — §§16(2),17(1)und(2)BauNVO
- GR 100qm Grundfläche
- GF 500qm Geschoßfläche
- BM 900cbm Baumasse

§16(2)BauNVO

- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe
- OK Oberkante

Höhe baulicher Anlagen-Höchstgrenze §§16(4),18BauNVO

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — z.B.§1(4), §16(5)BauNVO
- Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen — §9(1)2BauGB
- o offene Bauweise — §22(1)BauNVO
- E nur Einzelhäuser zulässig
- ED nur Doppelhäuser zulässig
- (ED) nur Einzel-und Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- HD nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise — §22(1)BauNVO
- a abweichende Bauweise — §22(4)BauNVO
- Baulinie — §23BauNVO
- Baugrenze — §23BauNVO
- Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke (Die Zahlenwerte sind Beispiele)
  - 800qm Mindestgröße
  - 20m Mindestbreite
  - 30m Mindesttiefe
  - 6.000qm Höchstgröße
  - 8.30m Höchstbreite
  - T 40m Höchsttiefe

§9(1)3BauGB

- Fläche für den Gemeinbedarf sowie für Sport-und Spielanlagen und der besonderen Nutzungszweck von Flächen — §9(1)5BauGB
- Fläche für der Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §9(1)5BauGB
- Flächen für Sport-und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §9(1)5BauGB
- Verkehrsfläche — §9(1)11BauGB
- Straßenverkehrsfläche — §9(1)11BauGB
- Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt) — §9(1)11BauGB
- Sichtwinkelbereich — §9(1)11BauGB
- Fuß- und Radweg — §9(1)21Alund11BauGB
- Mit Geh-(G), Fahr-(F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen (Begünstigte siehe Einschrieb) zugunsten
  - a) der Stadt Hamm
  - b) der Allgemeinheit
  - c) der Anlieger
  - d) der Stadtwerke

§9(1)21BauGB

Ein-bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche — §9(1)4Iund11BauGB

- Einfahrt/Ausfahrt
- Einfahrtsbereich
- Ausfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein-und Ausfahrt

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind — §9(1)26BauGB

- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer

Versorgungsfläche, Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasser-beseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen — §9(1)12,13 und14BauGB

- Versorgungsfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §9(1)12BauGB
- T Trafostation
- G Gasdruckreglerstation
- M Müllcontainerstandplatz
- (M) temporärer Mülltonnenstandplatz

Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Versorgungsanlagen und -leitungen — §9(1)13BauGB

- oberirdisch
- unterirdisch

(Art der Anlagen/Leitungen sind zu Erschrieb)

Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald — §9 (1)15,16 und18BauGB

- Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §9(1)15BauGB
- Private Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §9(1)15BauGB
- Wasserfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §9(1)16BauGB
- Fläche für die Landwirtschaft — §9(1)18aBauGB
- Wald — §9(1)18bBauGB

Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — §9(1)20 und25BauGB

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — §9(1)25aBauGB
- Anpflanzen von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern — §9(1)25bBauGB
- Erhaltung von Bäumen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — §9(1)20 und25BauGB

Flächen für Stellplätze und Garagen und für Gemeinschaftsanlagen — §9(1)4BauGB §9(1)22BauGB

- St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen
  - St Stellplatz
  - Ga Garage
  - TGa Tiefgarage

§9(1)4BauGB

- GSt Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen
  - GSt Gemeinschaftsstellplätze
  - GGa Gemeinschaftsgaragen
  - TGGa Tiefgemeinschaftsgaragen
  - TGGa+StP Tiefgemeinschaftsgaragen+ Stellplatzebene

§9(1)22BauGB

Immissionsschutzfläche — §9(1)24BauGB

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §9(1)24BauGB

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen — §9(1)24BauGB

- Lärmschutzwall
- Lärmschutzwand
- Lärmschutzvorkehrungen durch bauliche Elemente

aktiv

- Lärmschutzvorkehrungen (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform

Sonstige Festsetzungen

- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §9(1)10BauGB
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind — §9 (5) Nr.3 und (6) BauGB

Bezeichnung gemäß

- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform) — §172(1)BauGB

Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB

Örtliche Bauvorschriften — §86(1)BauONW

- FD Flachdach
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- MD Mansarddach
- PD Pultdach
- Dachneigung, z.B.30 °
- Hauptfirstrichtung

weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform

Regelungen nach — §6(4)DSchG

- Umgrenzung eines Denkmalbereiches

Nachrichtliche Übernahme gemäß — §9(6)BauGB

- Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind
- Umgrenzung des Sanierungsgebietes — §142(3)BauGB
- planfestgestellte Bahnanlage

Sonstige Darstellung (keine Festsetzungen)

- Aufteilung des Straßenquerschnittes
- Verkehrsgrün
- Vorschlag zur Grundstücksteilung
- M Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Mülltonnen

Bestand

- 14 Wohngebäude
- X Wirtschaftsgebäude oder Garagen
- I Zahl der Vollgeschosse
- 62,14 Höhenangabe über NHN
- Baum

Kennzeichnung in Textform gemäß §9(5)BauGB
Unter dem im Geltungsbereich liegenden Flächen ging der Bergbau um.
Auch nach Beendigung des Kohleabbaues muss mit bergbaulichen Auswirkungen gerechnet werden.

Textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 86 BauO NRW) - Bebauungsplan Nr. 03.067 - östl. Siedlungsstraße -:

1. Anzahl der Wohnungen (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)
1.1 In dem WA3-Gebiet ist pro Hauseinheit nur eine Wohnung zulässig.

1.2 In dem WA4-Gebiet ist pro Hauseinheit nur eine Wohnung zulässig. Ausnahmsweise ist eine zweite Wohneinheit zulässig, wenn sie als Einliegerwohnung in einer Größenordnung errichtet wird, die gegenüber der Hauptwohnung untergeordnet ist. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) und die Grundstücksfläche größer als 500 m² ist.

2. Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m § 86 BauO NRW) und ihre Zufahrten
2.1 Garagen und Carports können in den seitlichen und den hinteren Bereichen der Grundstücke vorgesehen werden. Sie dürfen die Fluchtlinie des zugehörigen Wohngebäudes zum Erschließungsweg nicht überschreiten.

2.2 Vor Garagen und Carports im seitlichen Grenzabstand der Hauptnutzung ist ein Abstellplatz (Stauraum) von mindestens 5,00 m Tiefe von der frontseitigen Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.

2.3 Stellplätze und ihre Zufahrten sind in luft- und wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. wassergebundene Decke, Pflaster mit mindestens 25 % Fugenanteil, Rasengittersteine oder Schotterrasen) auszuführen.

3. Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)
3.1 Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sämtliche Niederspannungs- und Telekommunikationsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

4. Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
4.1 Für die Schaffung der Wohnverträglichkeit gegenüber den Geräuschemissionen sind Lärmminderungsmaßnahmen erforderlich.
Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche (z.B. LPB II: maßgeblicher Lärmpegelbereich) sind für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen (mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen) bei Neubaumaßnahmen oder wesentlichen Änderungen bestehender Gebäude an den lärmzugewandten Seiten des Verkehrsweges Von-Thünen-Straße die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung (gem. DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau" Ausg. Nov. 1989 / Bezugsquelle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin) einzuhalten.

Lärm-pegel bereich (LPB)	Maßgeblicher Außenlärm-pegel"	Raumarten: Bettenräume in Kranken-anstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume 1) und ähnliches
		erf. Schalldämmmaß (R'w,res) des Außenbauteils in dB		
LPB II	56 bis 60	35	30	30
LPB III	61 bis 65	40	35	30
LPB IV	66 bis 70	45	40	35

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

4.2 Außenbauteile sind die Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, insbesondere Fenster, Türen Rolladenkästen, Wände, Dächer und Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen. Das resultierende Schalldämmmaß muss vom Gesamtbauteil erbracht werden. Es sind daher die Flächenanteile von Wand, Dach, Fenstern, Dachaufbauten etc. zu ermitteln. Die Berechnung der konkreten Dämmwerte erfolgt im Genehmigungsverfahren gem. DIN 4109 (u. Berücksichtigung der Tabellen 8 bis. 10).
Wenn die Fensterfläche in der zu betrachtenden Außenwand eines Raumes mehr als 60 % der Außenwandfläche beträgt, sind an die Fenster die gleichen Anforderungen wie an Außenwände zu stellen.

5. Höhenanlage baulicher Anlagen (§ 9 (2) BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO)
5.1 Gemäß §16(3) BauNVO darf in den Allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2, (im Zusammenhang mit der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse (II), der zulässigen Dachneigung (FD/SD/PD) und der Bauweise) die zulässige Firsthöhe von max.10,00 m nicht überschritten werden.

5.2 Gemäß §16(3) BauNVO darf in den Allgemeinen Wohngebieten WA3 und WA4, (im Zusammenhang mit der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse (II), der zulässigen Dachneigung (WD/SD/PD) und der Bauweise) die zulässige Traufhöhe von max. 4,75 m nicht überschritten werden.
Als Traufhöhe gilt die Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

5.3 Bezugsgrundlage für die Bemessung der max. Gebäudehöhe und Traufhöhe sind die öffentlichen Erschließungsflächen der Von-Thünen-Straße für die Bereiche WA 1 und WA 2, die Höhenangabe in der Planstraße „A" (Wendehammer) für die Bereiche WA3 und WA4. Gemessen wird in den WA1 und WA2-Gebieten im rechten Winkel von der jeweiligen Gebäudemitte zum der Hauptfassade zugewandten Fahrbahnrand.

5.4 Bei gemeinsamer Grenzbebauung sind die Hauptgebäude in Bezug auf Traufhöhe und Dachneigung einheitlich zu erstellen.

6. Dachgestaltung (§ 9 (4) BauGB i.V.m § 86 BauO NRW)
6.1 Dächer sind nur mit folgenden Dachformen bzw. Dachneigungen zulässig:

WA1	SD/PD 15° - 45° und FD (Satteldach/Pultdach/Flachdach)
WA2 und WA3	SD/PD (Satteldach/Pultdach) 15° - 45°
WA4	SD/WD/PD (Satteldach/Walmdach/Pultdach) 15° - 45°

6.2 Geneigte Dacheindeckungen sind ausschließlich mit Dachziegeln, Dachsteinen oder in Metall (Zink- oder Kupferblech) auszuführen.

6.3 Die Dacheindeckung darf nicht in glänzender oder reflektierender Form und nur in den Farben Schwarz, Grau, Rot oder Braun ausgeführt werden.

6.4 Bei Doppelhäusern sind beide Hauseinheiten mit Material und Farbe einheitlicher Dachdeckung auszuführen.

7. Bauweise (§9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §86 BauO NRW)
7.1 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die offene Bauweise (o) gemäß §22(2) BauNVO festgesetzt.

8. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §86 BauO NRW)
8.1 Die Fassaden baulich zusammenhängender Gebäude sind in Material und Farbe einheitlich zu gestalten.

9. Mindestmaße von Baugrundstücken (§9 (1) Ziffer 3 BauGB)
9.1 Im allgemeinen Wohngebiet WA4 sind die Mindestbreiten der Baugrundstücke auf 15,00 m festgesetzt.

Hinweise:

Zu diesem Bebauungsplan gehört dir artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 01.10.2012.
Zur Vermeidung von populationsrelevanten Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit im Sinne von § 42(1) Nr.1 BNatSchG soll die Baufeldräumung außerhalb der sensiblen Zeit von März bis Juli erfolgen.

Denkmalschutz
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hamm als Untere Denkmalbehörde (Telefon: 02381/174561, -62, Fax: 02381/17920) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Telefon: 02761/93750, Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Bergrechte und Erlaubnisfelder
Die vorliegenden Informationen sind der Begründung zu entnehmen. Für weitergehende Auskünfte ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 oder der jeweilige Rechteinhaber zuständig.

Bergbau
Das Plangebiet lag im Bereich von bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff BBergG) mit der RAG Aktiengesellschaft, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen.

Methanausgasungen im Bereich (gemäß Methan-Potentialkarte der Stadt Hamm
Nach gutachterlichen Feststellungen liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in keinem großflächigen Bereich, in dem aktuell Ausgasungen von Kohlenflözgasen auftreten können. Nähere Informationen können beim Umweltamt eingeholt werden.

Kampfmittelräumdienst
Generell ist bei allen Baugrundeingriffen erhöhte Aufmerksamkeit geboten, da die Existenz von Kampfmitteln nie ganz ausgeschlossen werden kann. Falls bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände gefunden werden oder eine außergewöhnliche Verfärbung des Erdreichs zu vermerken ist, wenden Sie sich bitte sofort telefonisch an Feuerwehr (Tel. 02381/903-250, 02381/903-0 oder Notruf 112) oder Polizei (Tel. 02381/916-0 oder Notruf 110).
(Die hier genannten Kontaktdaten haben den Stand der Rechtskraft des Bebauungsplanes und können sich ändern.)

Bodenverunreinigungen
Nach § 2 LBodSchG (LandesBodenSchutzGesetz) sind Bauherren und Bauherrinnen verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen, die bei der Baumaßnahme, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund bekannt werden, unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Sollten daher Auffälligkeiten in Boden, Bodenluft bzw. Grundwasser erkennbar werden, ist das Umweltamt (Untere Bodenschutzbehörde, Tel. 02381 / 17-1101, Fax 02381 / 17-2931) unverzüglich zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich sofort einzustellen.
(Die hier genannten Kontaktdaten haben den Stand der Rechtskraft des Bebauungsplanes und können sich ändern.)

DIN-Normen
Die auf dieser Planurkunde genannten DIN-Normen und VDI-Richtlinien können im Bautechnischen Bürgeramt des Technischen Rathauses, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm eingesehen werden.

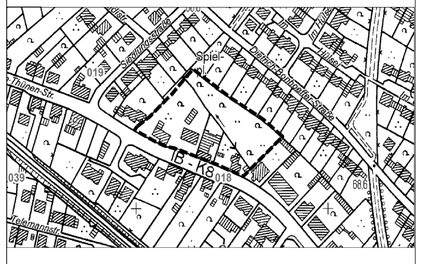

Stadt Hamm
Gemarkung Westtünnen
Flur 1
Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr.03.067

- östlich Siedlungsstraße -

Auftraggeber:
Stadtplanungsamt
der Stadt Hamm

Die Planunterlage (Stand:Juni 2014) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm, 19.05.2014

gez. Leisner
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Hamm, 19.05.2013
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Öffentlichkeit wurde nach § 13 a (3) BauGB am 28.01.2014
im Rahmen einer Bürgerversammlung die Möglichkeit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und sich hierzu zu äußern.

Hamm, 22.05.2014
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 24.03.2014 am 13.05.2014 beschlossen.

Hamm, 22.05.2014
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 16.09.2014 als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.

Hamm, 18.09.2014
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Entwurfsbearbeitung und Anfertigung im Jahr 2013 durch
Planconcept Nachtigall
Dipl.-Ing. Viktor Nachtigall
Architekt BDB

Für den Entwurf:
Hamm, 19.05.2014

gez. Schulze Böing
Stadtbaurätin

gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

gez. Dersen
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 03.07.2012 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes der Innenentwicklung (§ 13 a) beschlossen.
Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 16.01.2014.

Hamm, 22.05.2014
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat am beschlossen, auf eine frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB abzusehen.

Hamm,
Der Oberbürgermeister
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 24.03.2014 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 28.05.2014 in der Zeit vom 10.06.2014 bis einschließlich 16.07.2014 öffentlich ausgelegen.

Hamm, 21.07.2014
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Die Bereithaltung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 09.10.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm, 13.10.2014
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Rechtsgrundlagen:

S7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO)vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW 2023) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 (BGB. I S.2414 i.V.m der Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO –) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) – jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –

S 86 (1)und (4)der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 13. April 2000 (GV.NW.S.255/SGV.NW.232) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 30.09.2014 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem S 10 (2)und (3) BauGB am 09.10.2014 in Kraft getreten.